



Aktuelles aus Steuerpolitik und Besteuerungspraxis

MD Dr. Rolf Möhlenbrock
Leiter der Steuerabteilung
Bundesministerium der Finanzen, Berlin

Steuerpolitische Agenda der laufenden Legislaturperiode:

- I. Steuerliche Förderung der E-Mobilität
- II. Anzeigepflichten
- III. Neuregelungen bei der Grunderwerbsteuer
- IV. Abbau des Solidaritätszuschlags
- V. Forschung und Entwicklung
- VI. Unternehmensteuern

I. Steuerliche Förderung der E-Mobilität

Überblick

- **Bündelung steuerrechtlicher Maßnahmen** in mehreren Bereichen, wie EStG, UStG, GewStG, KStG sowie weiterer Gesetze.
- Zusätzlich weitere Maßnahmen zur **Förderung von umweltfreundlicher Mobilität**.
- Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde der Gesetzentwurf von „Jahressteuergesetz 2019“ in „**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**“ (BR-Drs. 356/19) umbenannt.

Zusätzliche Maßnahmen

- **Sonderabschreibung** für rein elektrische Lieferfahrzeuge.
- Neue **Pauschalbesteuerung** für Jobtickets ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale.
- **Verlängerung der Befristung** der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung.
- **Verlängerung der Steuerbefreiung** für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen im Betrieb.

Zeitplan

Kabinettsbeschluss über Reg.-Entwurf	31.07.2019
Beratung im BR-Finanzausschuss	05.09.2019
1. Beratung BR	20.09.2019
Bundestag, 1. Lesung	26.09.2019
1. Durchgang und ggf. Beschlussfassung über Anhörung im BT-Finanzausschuss	25.09.2019
Öffentliche Anhörung im BT-Finanzausschuss	14.10.2019
Beratung im BT-Finanzausschuss	16.10.2019
Abschließende Beratung im BT-Finanzausschuss	23.10.2019
Bundestag, 2./3. Beratung	25.10.2019
2. Beratung Bundesrat	29.11.2019

Sonderabschreibung § 7c EStG-E

- Einführung einer Sonderabschreibung i.H.v. **50 % der Anschaffungskosten.**
- **Im Jahr der Anschaffung.**
- Nur **neben der linearen Abschreibung** nach § 7 Abs. 1 EStG.
- Für **neue** Elektrolieferfahrzeuge (EG-Klassen N1 & N2) mit max. 7,5 t.
- Ausschließlicher Antrieb durch **Elektromotoren.**
- Im **Anlagevermögen.**
- **Befristung:** Anschaffungen vom 01.01.2020 bis 31.12.2030.

Hinzurechnung § 8 Nr. 1 Buchst. d

Satz 2 GewStG-E

- **Hälftiger Hinzurechnungsumfang** (= 1/10) für Elektrofahrzeuge und Hybridelektrofahrzeugen - max. 50 g CO₂-Emission je gefahrener Kilometer oder Reichweite
min. 80 km - sowie Fahrräder, die keine Kraftfahrzeuge sind.
- **Befristung:** Vertragsabschluss vom 01.01.2020 bis 31.12.2030.
- **Befristung:** Vertragsabschluss bis 31.12.2024 für Hybridelektrofahrzeuge, die nur eine Reichweite von 60 km erreichen.

Kürzung § 9 Nr. 7 GewStG-E

- Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20.09.2018, C-685/16 (EV).
- Aufhebung der **einschränkenden Tatbestandsvoraussetzungen** für ausländische Kapitalgesellschaften:
 - Aktivitätsklausel,
 - Beschränkung auf bestimmte Beteiligungsstrukturen,
 - erhöhte Nachweispflichten.
- Aufhebung der **Sonderregelung** für EU-Gesellschaften.
- **Keine Unterscheidung** mehr, ob es sich um eine EU-Ausland oder Auslands-Gesellschaft handelt.

Weitere Maßnahmen

- Einführung eines neuen **Pauschbetrags für Berufskraftfahrer**.
- Anhebung der **Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen**.
- **Vollautomatische Fristverlängerung** im Einkommensteuerrecht.
- **Steuerbefreiung von Sachleistungen** im Rahmen alternativer Wohnformen.
- **Bewertungsabschlag** bei Mitarbeiterwohnungen.
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz für **E-Books**.
- **Haftung der Organgesellschaft** bei mehrstufiger Organschaft, § 73 AO.
- **Gewerbliche Abfärbung** auch bei Verlusten, § 15 Abs. 3 EStG.

II. Anzeigepflichten

Einführung einer Mitteilungspflicht für Steuergestaltungen

JStG
2008

- Kontroverse Diskussion der Anzeigepflicht.
- Einführung eines neuen § 138a AO-E gescheitert.

15.7.
2016

- Abschlussbericht des Forschungsgutachtens des Max-Planck-Instituts für das BMF.

13.3.
2018

- ECOFIN, politische Einigung über die Einführung einer Mitteilungspflicht und eines internationalen Informationsaustauschs.

25.6.
2018

- Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2018/822 vom 25.5.2018 zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie.

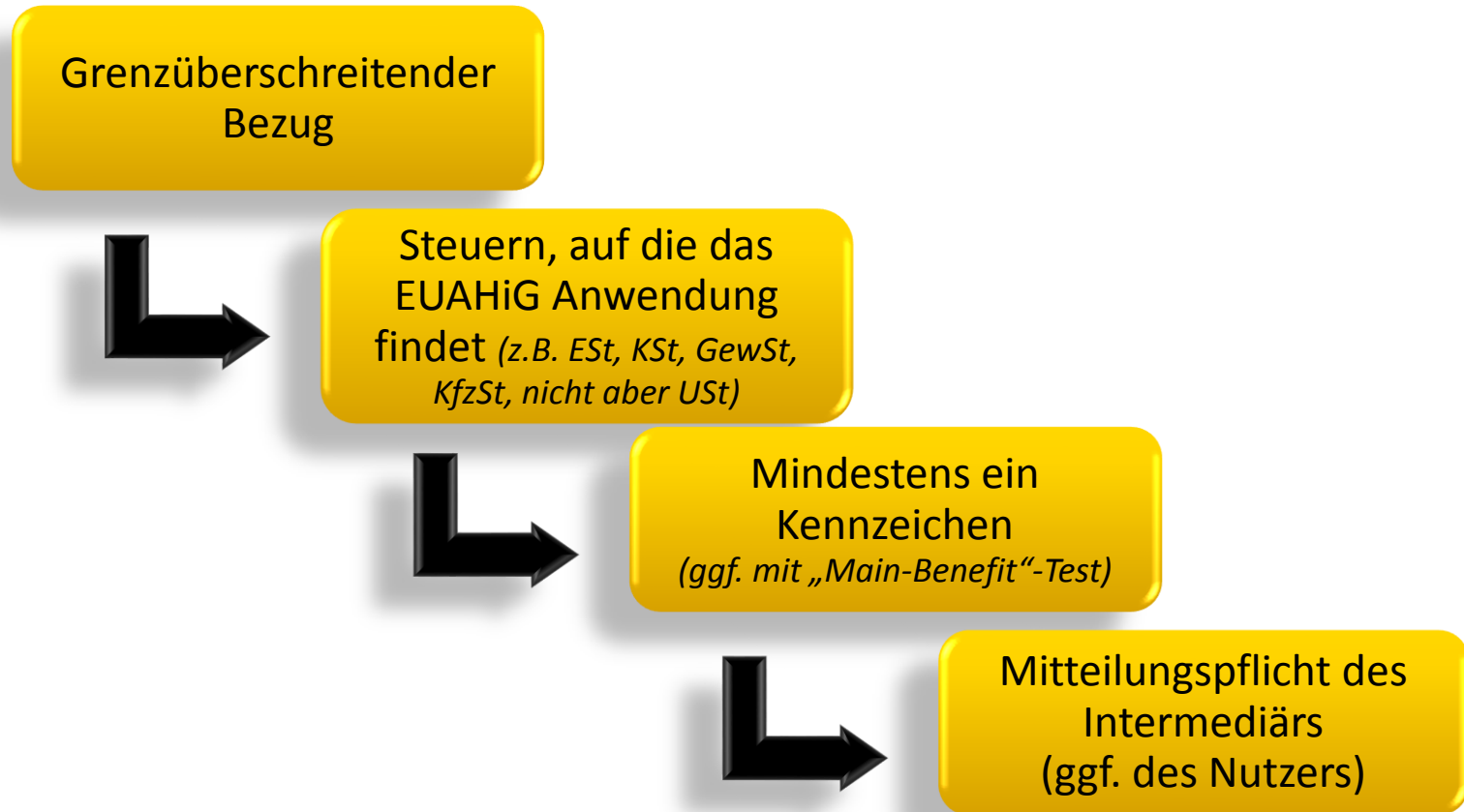
31.12.
2019

- Umsetzung der Richtlinie ins nationales Recht.

1.7.
2020

- Anwendung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten.

Was unterliegt der Mitteilungspflicht?



Mitteilungspflichten

Von wem?

- Angaben zu **Intermediären und Nutzer**
- Einzelheiten zu den erfüllten Kennzeichen
- Zusammenfassung des Inhalts der meldepflichtigen Gestaltung
- Datum des (geplanten) ersten Schritts der Umsetzung
- (soweit bekannt) wahrscheinlich betroffene Personen und MS
- Zugrundeliegende nationale Vorschrift aller betroffenen MS

Was ist zu melden?

- **Intermediär**
(wer eine grenzüberschreitende Steuergestaltung vermarktet, für Dritte konzipiert, organisiert oder zur Nutzung bereitstellt oder ihre Umsetzung durch Dritte verwaltet)
- **Nutzer**
(sofern kein mitteilungspflichtiger Intermediär existiert / Intermediär zur Verschwiegenheit verpflichtet und nicht entbunden)

Erhalt und Weitergabe eines Ordnungsmerkmals

Umsetzung und Sanktionen

- Anwendung **ab dem 1.7.2020.**
- Meldung ist **innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt des mitteilungspflichtigen Ereignisses**, d.h. nach Bereitstellung, Nutzungsbereitschaft oder erstem Umsetzungsschritt vorzunehmen.
- Bei marktfähigen Gestaltungen **zusätzlich Aktualisierung innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Quartals** (nur bei Änderungen oder Ergänzungen).
- **Rückwirkend für alle Gestaltungen**, deren erster Schritt **ab dem 25.6.2018** umgesetzt worden ist (Nachmeldung hat bis zum 31.8.2020 zu erfolgen).
- Einstufung einer Pflichtverletzung als **Ordnungswidrigkeit.**
- **Geldbuße bis zu 25.000 €** pro Pflichtverletzung.

Stand der Gesetzgebung

- Der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Pflicht zur Mitteilung von Steuergestaltungen in nationales Recht wird zur Zeit finalisiert.
- Sobald die Willensbildung über die Ausgestaltung des Regierungsentwurfs abgeschlossen ist, wird der Entwurf veröffentlicht werden.

III. Neuregelungen bei der Grunderwerbsteuer

Megadeals mit Immobilien

Bürger zahlt, Investor strahlt

Investoren kaufen Hunderttausende Wohnungen. Mit sogenannten Share Deals sparen sie Steuern und unterlaufen die Rechte der Kommunen. So funktioniert der Trick.

"Eine Art Dummensteuer"

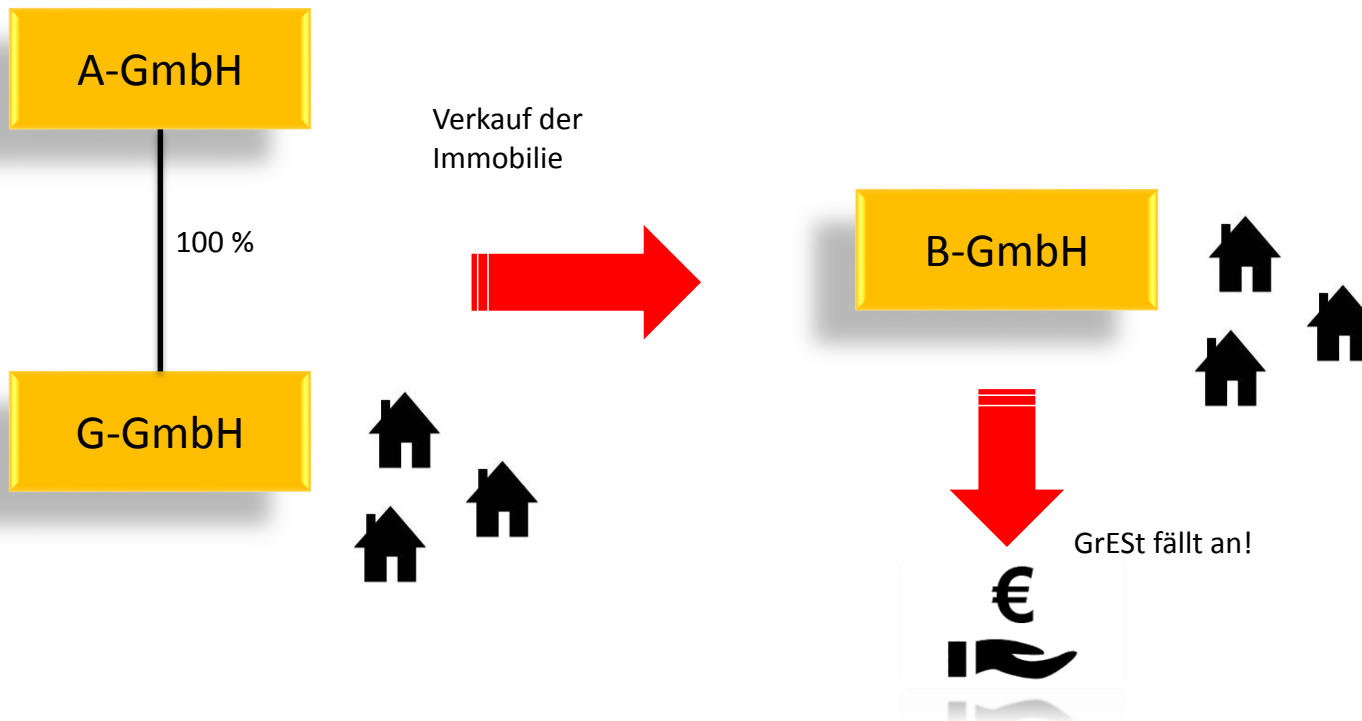
Der Steuerrechtler Henning Tappe von der Universität Trier spricht deshalb bei der Grunderwerbsteuer von "einer Art Dummensteuer". Bei einer Anhörung im Bundestag mit Tappe und anderen Experten wurde in dieser Woche deutlich, dass nur diejenigen Grunderwerbsteuer zahlen, die sie nicht gezielt umgehen können oder wollen. "Grunderwerbsteuereffizienz" nennt das eine Studie der Hochschule Zittau/Görlitz.

Steuergestaltungen

- GrEStG erfasst neben der Übertragung eines Grundstücks auf Grund eines Rechtsgeschäfts auch bestimmte Sachverhalte, bei denen **Anteile an grundbesitzenden Gesellschaften** übertragen werden.
→ **95 %-Grenze**
- Zivilrechtlich **keine Grundbesitzübertragung**.
→ 95 %-Regelung = Erweiterung des Grundtatbestandes
- „Share Deals“: Beteiligung eines Co-Investor **zu mehr als 5 % an einer grundbesitzenden Gesellschaft**.

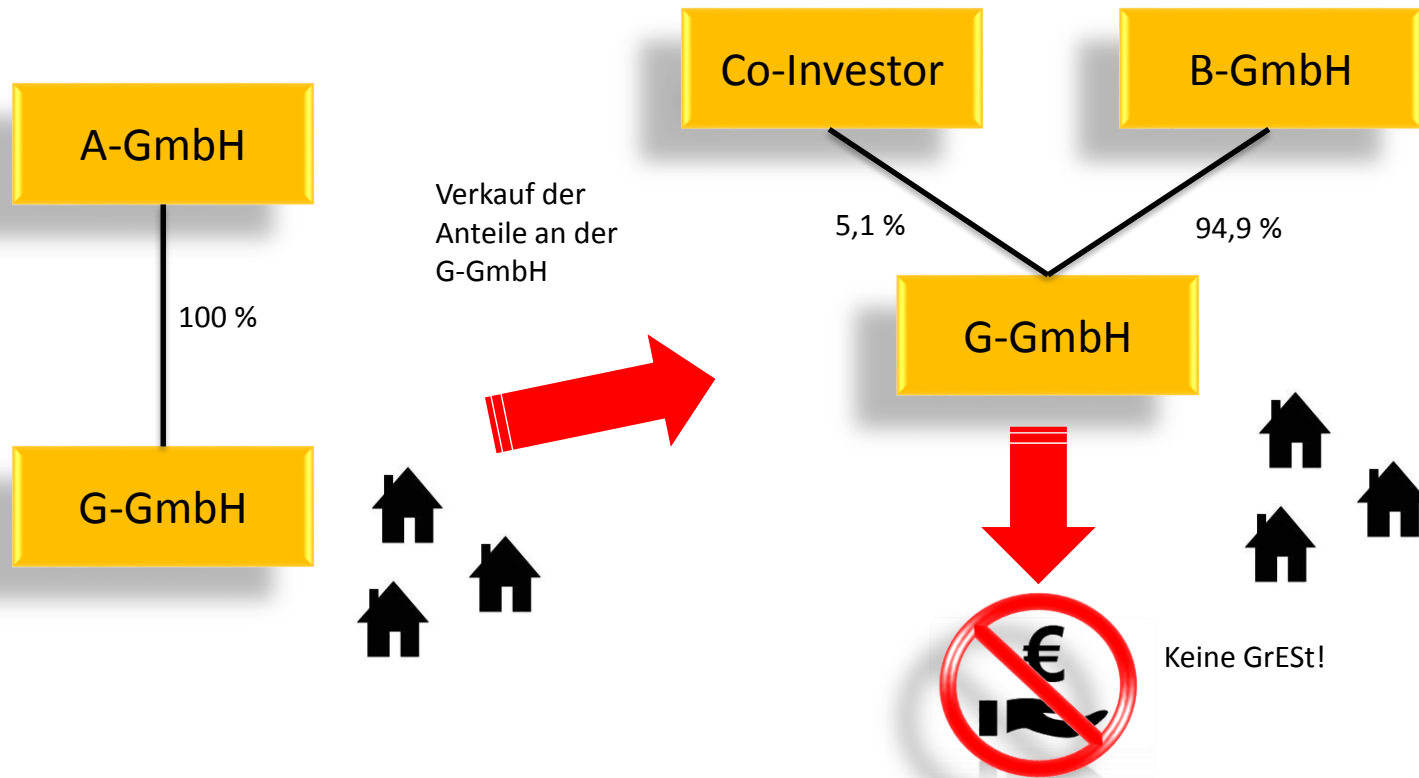
Steuergestaltungen

Klassischer Immobilienverkauf (Asset Deal):

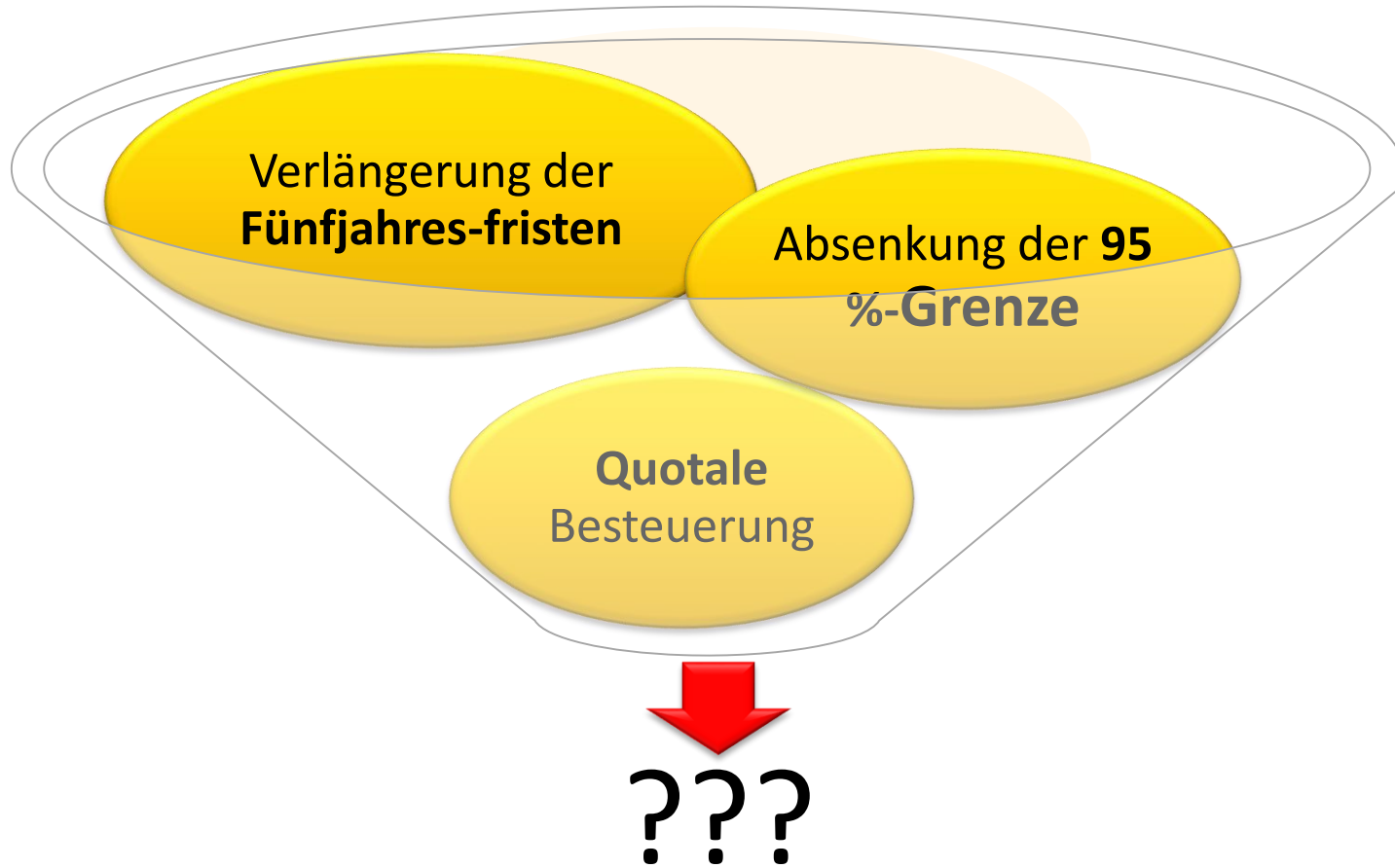


Steuergestaltungen

Share Deal:



Steuergestaltungen



Maßnahmen

Gesetzentwurf zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 09.08.2019 (BR-Drs. 355/19):

- **Absenkung** der 95 %-Grenze auf 90 %.
- Einführung eines **neuen Ergänzungstatbestands** zur Erfassung von Anteilseignerwechseln in Höhe von min. 90 % bei Kapitalgesellschaften.
- **Verlängerung der Haltefrist** von fünf auf zehn Jahre.
- Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage auf Grundstücksverkäufe im Rückwirkungszeitraum von **Umwandlungsfällen**.
- **Verlängerung der Vorbehaltensfrist** in § 6 GrEStG auf 15 Jahre.
- **Aufhebung der Begrenzung** des Verspätungszuschlags.

IV. Abbau des Solidaritätszuschlags

Maßnahmen



Gesetzentwurf zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 21.08.2019:

- Umsetzung KoaV zur **vollständigen Entlastung von rd. 90 %** der SolZ-Zahler.
- Anzuwenden **ab dem 01.01.2021**.
- **Anhebung** der bestehenden **Freigrenze** auf 16.956 €/33.912 € (von 972 €/1.944 €) .
- **Senkung** der zusätzlichen Grenzbelastung in der **Milderungszone** von 20 % auf 11,9 %.
- Aufnahme einer **Sonderregelung** für die Erhebung des SolZ von sonstigen Bezügen bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren.

Maßnahmen

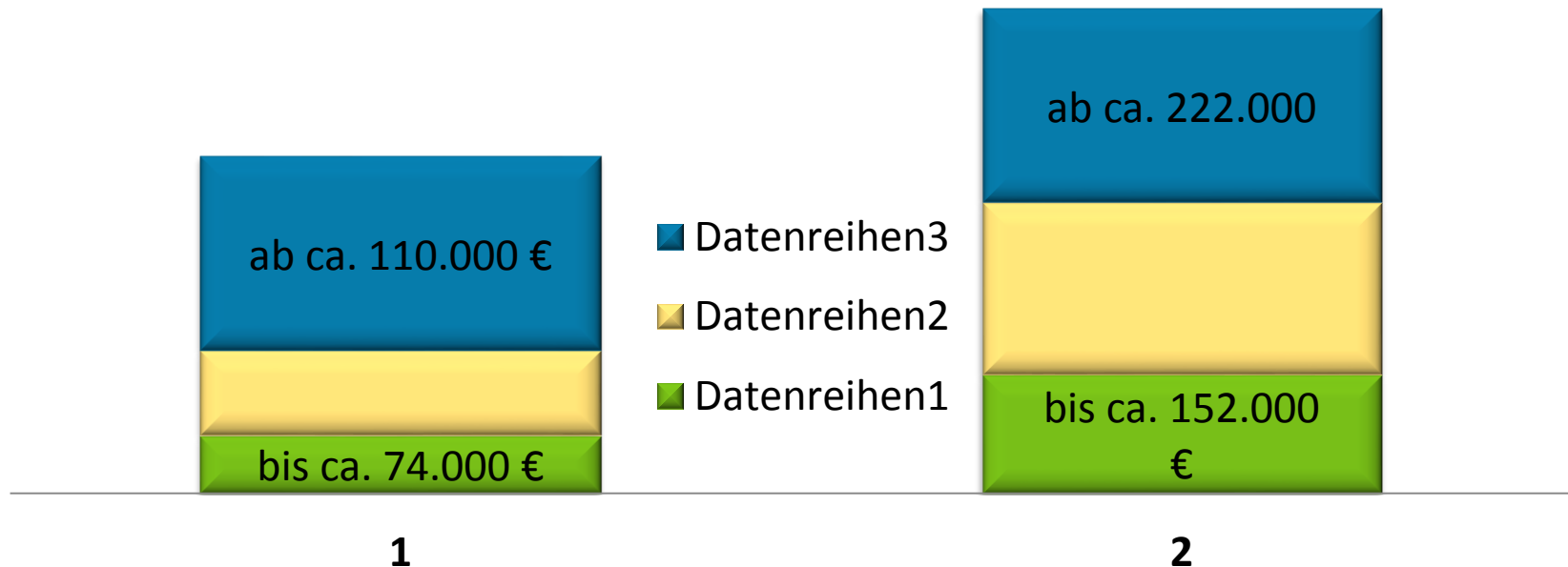


- **Vollständige Freistellung** eines zvE **bis 61.716 €/123.432 €** durch die Anhebung der Freigrenze.
- **Zusätzliche Entlastung** für ca. 6,5 % Steuerpflichtige durch die gestreckte Milderungszone.
- Für die obersten 3,5 % verbleibt es beim **Status quo**.
- Keine Entlastung bei der **Körperschaftsteuer**.
- Volle Erhebung des SolZ auf alle **pauschalbesteuerten Sachzuwendungen und Arbeitslöhnen**, z.B. geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer.
- Keine Anwendung bei der **Kapitalertragsteuer**.

Abbau ab 2021



Bruttoarbeitslohn Arbeitnehmer



V. Forschung und Entwicklung

GE Forschungszulagengesetz – FZulG vom 17.06.19

Regelungsinhalte:

- **Zulagenmodell** im Rahmen eines eigenständigen Gesetzes.
- Anspruchsberechtigt sind **alle Steuerpflichtige** im Sinne des EStG und KStG, soweit nicht von der Steuerpflicht befreit.
- **Keine Größenbegrenzung** auf KMU oder Begrenzung auf **bestimmte Branchen**.
- Förderfähig sind nur **Grundlagenforschung, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung**.
- **Unternehmensübergreifende Kooperationen** stehen der steuerlichen FuE-Förderung nicht im Wege.
- Auch Förderung von **Auftragsforschung**?

GE Forschungszulagengesetz – FZulG vom 17.06.19

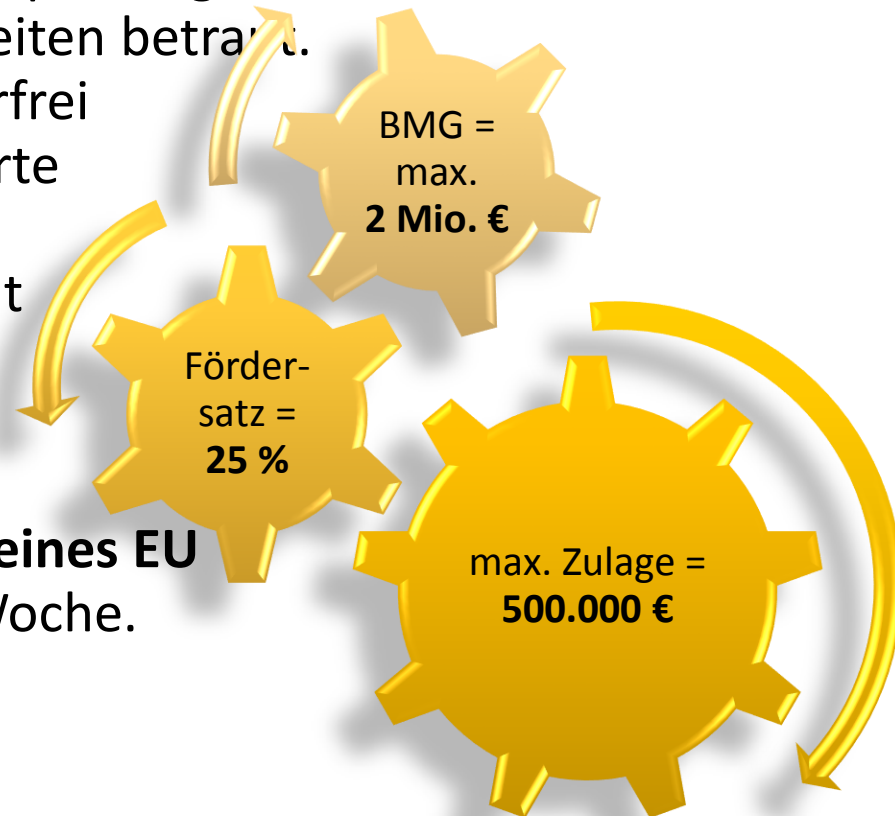
Für die Förderung von begünstigten FuE-Vorhaben sind fünf Kriterien maßgebend.

- Das FuE-Vorhaben muss:
 - auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse abzielen (**neuartig**),
 - auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhen (**schöpferisch**),
 - in Bezug auf das Endergebnis ungewiss sein (**ungewiss**),
 - einem Plan folgen und budgetiert sein (**systematisch**),
 - zu Ergebnissen führen, die reproduziert werden können (**übertragbar und/oder reproduzierbar**).

GE Forschungszulagengesetz – FZulG vom 17.06.19

Regelungsinhalte:

- Bemessungsgrundlage = lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn, soweit mit FuE Tätigkeiten betrafft.
- **Nicht** aber vom Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Vergütungen oder gewährte steuerfreie Sachbezüge.
- Multiplizierung des Bruttolohns mit einem **Faktor von 1,2** um sozialversicherungspflichtige Arbeitgeberbeiträge abzudecken.
- Förderfähig auch **Eigenleistungen eines EU i.H.v. 30 €/h**, aber für max. 40 h/Woche.



GE Forschungszulagengesetz – FZulG vom 17.06.19

Regelungsinhalte:

- Für Aufwendungen **nach dem 31.12.19.**
- **Kumulierung** mit anderen Förderregelungen möglich, aber **Ausschluss von Doppelförderungen** derselben FuE-Aufwendungen.
- **Steuerfreiheit der Zulage.**
- Keine Minderung der die als Betriebsausgaben abzugsfähigen Aufwendungen.
- **Keine Befristung.**

GE Forschungszulagengesetz – FZulG vom 17.06.19

Antrags- und Festsetzungsverfahren:

- **Wie?** → Auf Antrag, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz.
- **Wann?** → Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres.
- **Wo?** → Beim für die Abführung der Lohnsteuer zuständigen BS-Finanzamt.

Bescheinigungsverfahren:

- Bescheinigung über förderfähige FuE-Tätigkeiten im Unternehmen durch zu bestimmende Stelle außerhalb der Finanzverwaltung.
- **Wer?** → Behörde? Sonstige Stelle?

Beihilferecht:

- Wohl keine **Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV**.

VI. Unternehmensteuern

- Reform der Hinzurechnungsbesteuerung
- Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft
- Thesaurierungsbesteuerung

ATAD I

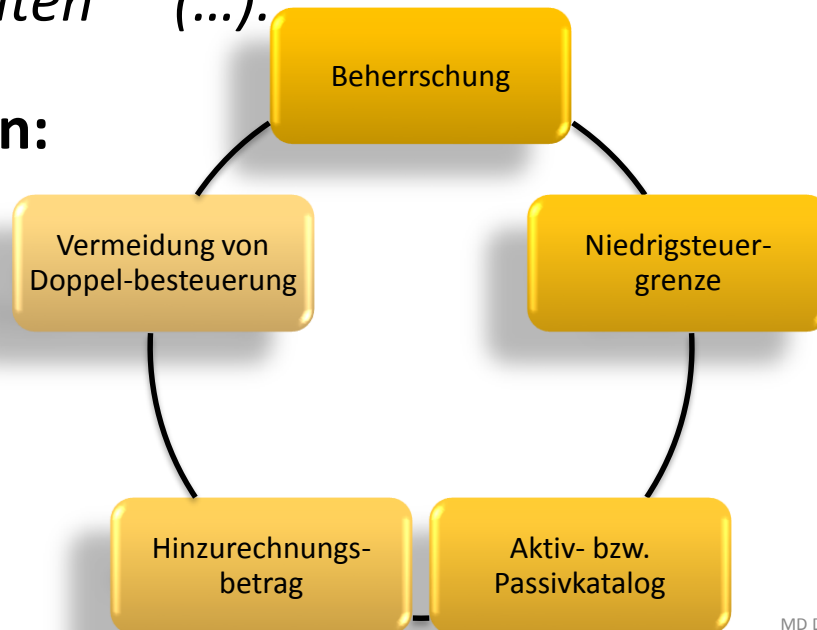
- **Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12.7.2016** zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (Anti-Tax Avoidance Directive – ATAD).
- **Umsetzungsbedarf hält sich in Grenzen**, da Deutschland teilweise schon seit Jahrzehnten (seit 1972) über robuste Regelungen zur Bekämpfung der Steuerumgehung verfügt.
- Dennoch **grundlegende Überarbeitung der HZB** denkbar, einschl. der Prüfung, ob und inwieweit an der bestehenden Unterscheidung zwischen MGS und Drittstaaten festzuhalten ist.
- Regelungen sind als **Mindeststandard** anzusehen.
- Umsetzung grundsätzlich **bis zum 31.12.2018**.

Gründe und Schwerpunktthemen einer Modernisierung

Allgemeiner Reform- bzw. Modernisierungsbedarf:

- **Mindeststandard** der ATAD.
- Allgemeine **Reformbedürftigkeit**.
- **Koalitionsvertrag:** „Wir werden unsere Verpflichtungen aus der EU-Anti-Steuervermeidungsrichtlinie im Interesse des Standorts Deutschland umsetzen, die Hinzurechnungsbesteuerung zeitgemäß ausgestalten (...).“

▪ Schwerpunktthemen:



Ist die aktuelle Niedrigsteuergrenze „zeitgemäß“?

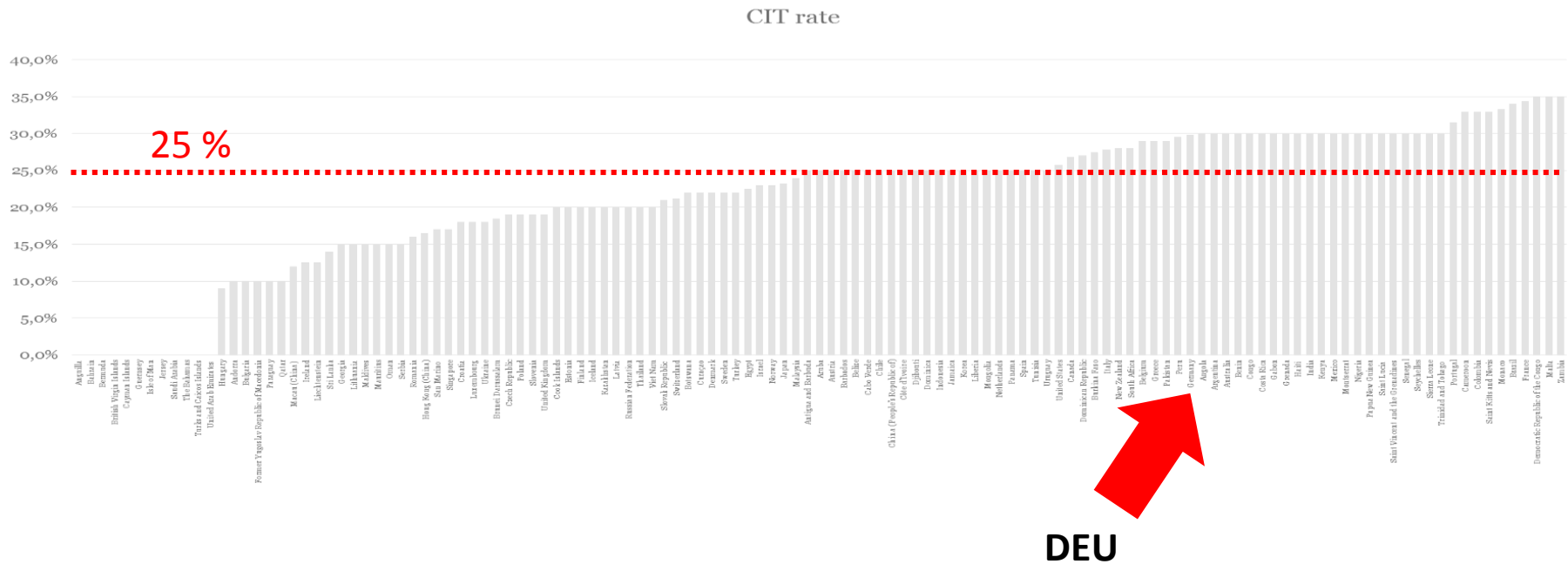
Mindeststeuer § 8 Abs. 3 AStG:

- Eine niedrige Besteuerung liegt immer dann vor, wenn die Ertragsteuern für Einkünfte der ausländischen Gesellschaft **weniger als [25 %] betragen** (auch dann, wenn diese zwar rechtlich geschuldet, jedoch nicht tatsächlich erhoben werden).

Verlangt „zeitgemäße“ Ausgestaltung eine **Absenkung der Niedrigsteuergrenze**?

- Internationale Entwicklung der Steuersätze, z.B. US-Steuerreform.
- Absenkung des KSt-Tarifs von 25 % auf 15 % im Rahmen der U-Reform 2008 wurde nicht „nachvollzogen“.
- Forderung des EU-Parlaments im Rahmen der ATAD.

Unternehmens-Steuersätze im Vergleich



Einführung

- **Zunehmende Digitalisierung** der Wirtschaft und die daraus resultierenden **veränderten Wertschöpfungsprozesse** stellen eine der größten Herausforderungen der Steuergesetzgebung dar.
 - Immaterielle Werte und grenzüberschreitende Dienstleistungen erlauben es Unternehmen ohne physische Präsenz in Staaten tätig zu werden und so dort Gewinne zu generieren, die sie nach den bisherigen Besteuerungsprinzipien vor Ort nicht zu besteuern brauchen.
 - Digitalisierung erleichtert zudem eine aggressive Steuerplanung, zum Beispiel durch die Verlagerung von Gewinnen aus Hoch- in Niedrigsteuerländer.
- **Gefahr** → unkoordinierte unilaterale Maßnahmen einzelner Staaten.

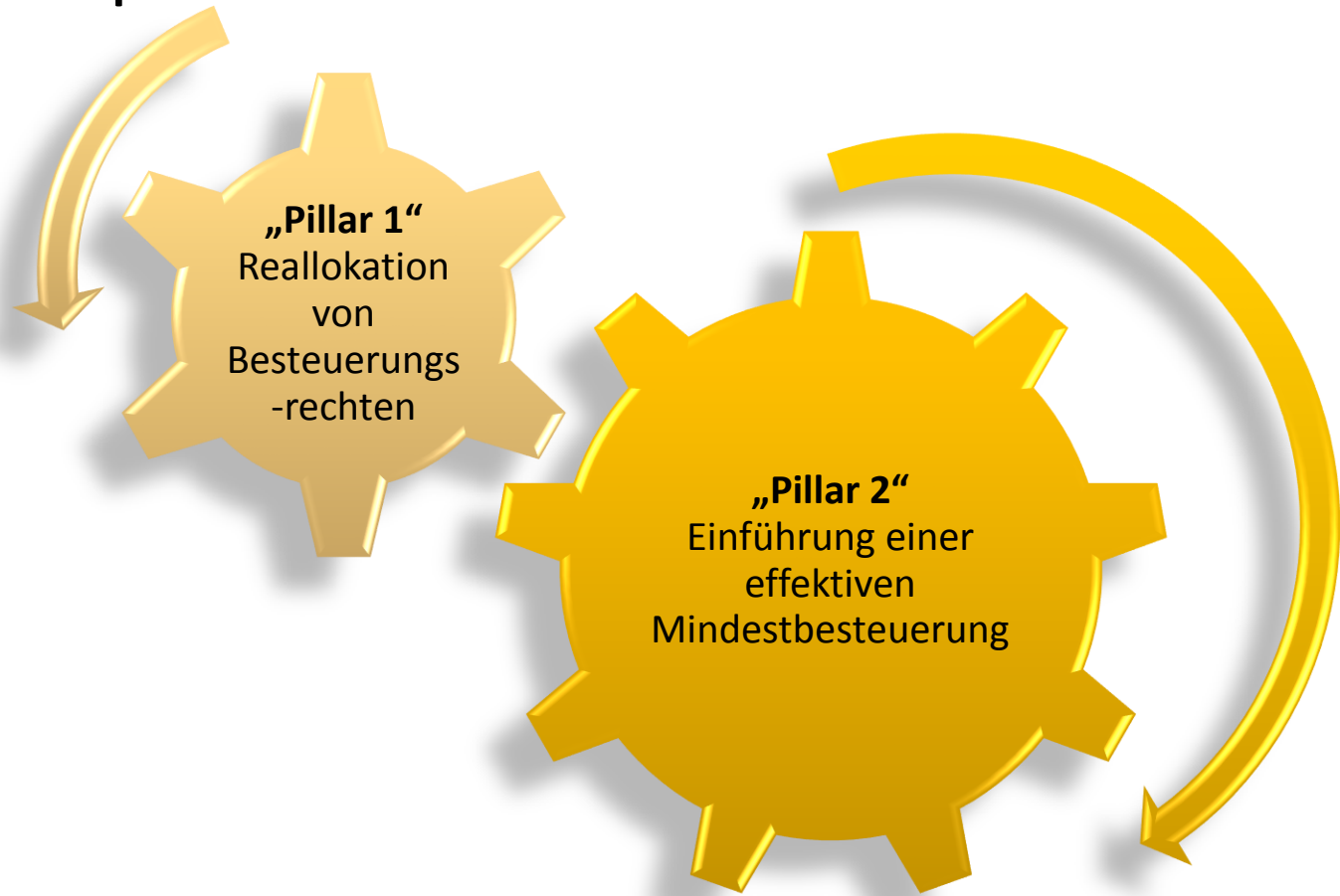
Ausgangslage

Merkmale hoch digitalisierter Geschäftsmodelle:

- Ein hohes lokales Ausmaß an wirtschaftlichen Aktivitäten ohne physische Präsenz vor Ort (scale without mass).
- Eine starke Abhängigkeit von immateriellen Werten wie Daten (heavy reliance on intangible assets).
- Eine große Bedeutung der im Geschäftsmodell integral enthaltenen Nutzermitwirkung (importance of data, user participation and their synergies with intangible assets).

OECD-Erkenntnisse

Zwei-Säulen-Konzept:



Pillar 1

- **Verlagerung** des Besteuerungsrechts vom Ansässigkeitsstaat zum Marktstaat:
 1. „User Participation Approach“
 2. „Marketing Intangibles Approach“
 3. „Significant Economic Presence Approach“
- Gemeinsamkeiten der Vorschläge dienen der Weiterarbeit an einem **einheitlichen und einvernehmlichen Ansatz**:
 - Ermittlung und Aufteilung des Gewinns?
 - Ausgestaltung eines neuen Nexus ohne physische Präsenz?
 - Umsetzung (umfassend, effizient, administrierbar, einfach etc.)?

Pillar 1: Methoden

Modified residual split method	Fractional apportionment method	Distribution-based approaches
• Gewinn eines multinationalen Konzerns, der auf den Nicht-Routinefunktionen beruht und den Wert widerspiegelt, der auf dem jeweiligen Markt generiert wurde.	• Keine Differenzierung zwischen Basis- und Restgewinn. • Gesamter Gewinn eines Konzerns. • Zuordnung des Gewinns anhand eines noch festzulegenden Verteilungsschlüssels.	• Umfasst non-routine profit und routine profit, der auf marketing und distribution beruht. • Z.B. ein gewisser Grundgewinn für marketing, distribution und benutzerbasierte Aktivitäten im Marktstaat.

Pillar 2: Deutsch-französische Initiative

- Lösung verbliebener BEPS-Probleme → Global anti-base erosion (GloBE)-Vorschlag.
- **Einfaches Grundprinzip:** Alle Staaten einigen sich auf ein weltweit gültiges Mindestniveau der Besteuerung!
- Systematische Lösung, die sich auf alle Wirtschaftsbereiche bezieht: Alle MNU zahlen ein steuerliches Mindestniveau.
- **Vorteil:** Alle Staaten behalten den Freiraum, ihr eigenes Steuersystem frei zu gestalten und insbesondere ihre Steuersätze selbst zu wählen, dennoch internationale Steuergerechtigkeit.

Pillar 2: Regelungstechnik

Income inclusion rule	Switch-over rule	Undertaxed payments rule	Subject to tax rule
Nachbesteuerung des Einkommens einer ausländischen Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft, wenn der Mindeststeuersatz unterschritten wird.	Möglichkeit, von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode zu wechseln, wenn Einkommen unterhalb des Mindeststeuersatzes besteuert wird.	Verweigerung von Steuerabzügen oder Vornahme einer Quellenbesteuerung bei bestimmten Zahlungen, die unterhalb des Mindeststeuersatzes besteuert werden.	Ergänzt DBAs, um sicherzustellen, dass Vorteile nur gewährt werden, wenn das entsprechende Einkommen dem Mindeststeuersatz unterliegt.

Noch offene Fragen

- Verhältnis zu **bestehenden Regelungen**:
 - Verrechnungspreisgrundsätze, CFC, BEPS-Empfehlungen, EU-Recht, DBAs, OECD-MA etc.
- Faire, effiziente **Ausgestaltung**:
 - Präzision vs. Administrierbarkeit, Rechtssicherheit, Transparenz, einfache und kostengünstige Umsetzung, Ausnahmeregelungen, Freigrenzen, Vermeidung von Doppelbesteuerung etc.
- Technische **Umsetzung**:
 - Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage, Umgang mit Verlusten, „Blending“, Zugang zu relevanten Daten, Höhe des Mindeststeuersatzes.

Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG)

- Forderungen der Wirtschaft nach Verbesserungen zur:
 - **Höhe des begünstigungsfähigen Gewinns** (z.B. Erhöhung um nicht abzugsfähige GewSt und Steuer nach § 34a EStG).
 - **Verwendungsreihenfolge.**
 - **Nachversteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuertarif** (Teileinkünfteverfahren).
 - Berücksichtigung bereits im **Vorauszahlungsverfahren.**
- Öffnung auch für kleine und mittlere Unternehmen?

Verbesserungen?

	Nachversteuerung	Verwendungsreihenfolge
Ausgangslage	• linearer Steuersatz von 25 % (+ SolZ)	• laufender Gewinn des aktuellen Jahres • nachversteuerungspflichtiger Betrag • „Altrücklagen“/steuerfreie Gewinne
Verbesserungsvorschläge	• 60 % des Nachversteuerungsbetrags werden mit dem persönlichen ESt-Tarif versteuert	• laufender Gewinn des aktuellen Jahres • steuerfreie Gewinnanteile aus Vorjahren • tarifbesteuerte, thesaurierte Gewinne der Vorjahre • nachversteuerungspflichtiger Betrag
Probleme		• steuerfreie und tarifbesteuerte Gewinne, die im Unternehmen verbleiben sind zukünftig für alle Unternehmen festzustellen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

www.bundesfinanzministerium.de
Tel. +49 (0) 30 18 682 - 0
Fax +49 (0) 30 18 682 - 3260